



Landratsamt Freising



Bekanntmachung des Landratsamtes Freising vom 07. Januar 2019

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG;

► Antrag auf Entnahme von Grundwasser aus einem Brunnen auf Flur-Nr. 510, Gemarkung Massenhausen der Gemeinde Neufahrn bei Freising

der Landesfischereiverband Bayern, hat beim Landratsamt Freising einen Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser aus einem Brunnen zu Bewässerungszwecken gestellt.

Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. mit Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG war für die geplante Maßnahme eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Umweltverträglichkeitspflicht durchzuführen.

Die Prüfungen ergaben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt durch das Vorhaben zu besorgen sind (§ 7 Abs. 1 Satz 4 UVPG).

Die Feststellung, keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen begründet sich wie folgt:

- Die Verfügbarkeit und Qualität der natürlichen Ressource Wasser wird nicht beeinflusst.
- Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sind nicht betroffen.
- Das Vorhaben liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Freisinger Moos/Echinger Gfild das durch den Betrieb der Anlage nicht beeinträchtigt wird.

Auch aus naturschutzfachlicher Sicht sind bei der allgemeinen Vorprüfung (§ 7 Abs. 1 UVPG) unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Die einzelnen Merkmale wurden durch den Antragsteller nach Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde vollständig dargestellt und zutreffend abgearbeitet.

Die Feststellung ist hiermit öffentlich bekannt gemacht (§ 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG) und nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Weitere Auskünfte können beim Landratsamt Freising, Sachgebiet 41 -Wasserrecht-, Landshuter Str. 31, 85356 Freising, Zimmer 571, Tel.: 08161/600-437 eingeholt werden.

Landratsamt Freising
Freising, 07.01.2019

DS

Hofmann